

Protokollauszug vom

23.10.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019400, Quartier Papiermühleweg, Kanalersatzbau: Gebundenerklärung von 5 400 000 Franken und Zustimmung zu den Vereinbarungen

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.697-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Kanalersatzbau im Quartier Papiermühleweg im Gesamtbetrag von rund 5 400 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entwässerung, Projekt-Nr. 5019400, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Massgebender Stichtag für die Kostenberechnung ist der 30. Juni 2024.
2. [...]
3. Dispositivziffer 2 dieses Beschlusses und Ziffer 7 der Begründung werden nicht veröffentlicht.
4. Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses wird am 1. November 2024 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Entwässerung; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der bestehende öffentliche Abwasserkanal im Quartier Papiermühle, Abschnitt Schlosstalstrasse bis Wieshofstrasse, wurde 1936 erbaut, befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand und muss saniert werden. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Hauptkanal für die Abwasserab-
leitung aus dem Stadtteil Töss, dem Schlosstal sowie Nachbargemeinden. Im gleichen Perimeter befinden sich Gashochdruck- und Wasserversorgungsleitungen, welche ihre Nutzungsdauer erreicht haben und aufgrund ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit der Stadt Winterthur ebenfalls dringend ersetzt werden müssen.

Die Werkleitungstrassen verlaufen überwiegend durch privaten Grund. Insbesondere eine Genossenschaft ist auf einem langen Abschnitt sehr direkt betroffen. Der Kanal liegt in rund sechs Metern Tiefe und in einem langen Abschnitt im Felsen. Die Werkleitungserneuerungsprojekte des Tiefbauamts, Entwässerung, und von Stadtwerk Winterthur, Technik Gas und Wasser, wurden zusammen erarbeitet, koordiniert und sollen ab Sommer 2025 in einer gemeinsamen Baustelle realisiert werden.

Das Projekt war bisher auf der Sammelposition 29023 Kanalisationsbauten budgetiert (Projekt-
nummer 51830). Über die Sammelposition dürfen gebundene Investitionsausgaben bis zwei Millionen Franken pro Einzelobjekt, sofern die Gebundenheit aller Einzelobjekte von vornherein fest-
steht, budgetiert werden (Art. 13a Abs. 2 lit. c. Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Weil für das Investitionsvorhaben über zwei Millionen Franken veranschlagt werden, muss das Vorhaben als Einzelobjekt budgetiert werden.

2. Projekt

Das Kanalprojekt sieht vor, den sanierungsbedürftigen Kanal zwischen der Schlosstal- und der Wieshofstrasse zu ersetzen. Der Leitungsverlauf weist insgesamt eine Länge von rund 305 Metern auf, wobei sich dieser mehrheitlich auf privaten Grundstücken befindet. Der geplante Kanal weist einen Innendurchmesser von 1.2 Meter (DN1 200 mm) auf, liegt in einer Tiefe von 5.50 bis gut sechs Metern und weist ein Gefälle von rund 6.5 ‰ auf. Es werden sieben Kontrollschächte gebaut. Zusammen mit dem Projekt werden sieben private, ebenfalls sanierungsbedürftige, Grundstückanschlussleitungen an den neuen Kanal angeschlossen, die Betroffenen haben der Erneuerung bereits zugestimmt.

Der Kanalersatz muss aufgrund seiner Tiefe und den örtlichen geologischen Verhältnissen in langen Abschnitten im Fels erfolgen. Aufgrund dessen, wie auch unter Abwägung weiterer Faktoren wie Kosten, Bauzeit, Erhalt von Bäumen und der Lage innerhalb eines Wohnquartiers soll der Kanalersatz im Microtunneling-Verfahren erstellt werden. Es handelt sich dabei um ein grabenloses Bauverfahren, bei dem ein geschlossener gesteuerter Bohrkopf das Bodenmaterial abbaut. Die Emissionen für die Anwohnenden und die Eingriffstiefe in den privaten Liegenschaften werden reduziert. Die Baustelleninstallation und -erschliessung samt Materialumschlag kann grösstenteils von der Schlosstalstrasse her erfolgen. Der Verkehr auf der Schlosstalstrasse kann einspurig mit einer Lichtsignalanlage geregelt an der Baustelle vorbeigeführt werden.

2.1 Vernehmlassungen und übergeordnete Bewilligungen

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen Stellen erarbeitet. Die Projektmappe zirkulierte im Juni in der internen Vernehmlassung. Die vorgebrachten Anliegen werden stufengerecht in den kommenden Projektphasen berücksichtigt.

Ein Teil des Kanalabschnitts sowie die Schächte in der Schlosstalstrasse und bei der Wieshofstrasse befinden sich im Gewässerschutzbereich Au sowie im Gewässerabstandsbereich der Töss. Deshalb ist eine Bewilligung bei der Leitstelle des Kantons Zürich (AWEL) notwendig. Das Projekt wurde bei der Leitstelle eingereicht und mit den üblichen Auflagen am 10. Juni 2024 bewilligt.

Es werden Arbeiten innerhalb der Baulinie östlich der Nationalstrasse N1 ausgeführt. Deshalb ist eine Bewilligung beim ASTRA notwendig. Die Zustimmung zum Projekt erfolgte am 4. April 2024.

2.2 Dienstbarkeiten und Benutzung privater Grundstücke für den Bau öffentlicher Werkleitungen

Das Gesamtprojekt beabsichtigt, die öffentlichen Werkleitungen für Kanalisation, Gas, Wasser sowie das Kabelschutzrohr für das Signalkabel zu ersetzen. Die Leitungen verlaufen durchwegs durch private Grundstücke im dicht bebauten Gebiet in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern. Für die Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird zudem der Papiermühleweg als Baustellenzufahrt beansprucht. Es handelt sich um eine Privatstrasse.

Für die zu ersetzenden Werkleitungen sind im Grundbuch Dienstbarkeiten eingetragen. Die Dienstbarkeiten gilt es aufgrund der teilweise neuen Lagen der Leitungen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Mit den direktbetroffenen Eigentümerschaften konnten einvernehmliche Regelungen für die Benutzung und Wiederherstellung der betroffenen Grundstücke vereinbart werden.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 22. Juli 2024 (Preisbasis 2. Quartal 2024, +/- 10 %):

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
0 Grundstücke	10 000.00
1 Bauwerke	3 695 000.00
2 Diverses	325 000.00
3 Dienstleistungen	270 000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	300 000.00
8 Reserve und Rundung	450 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	350 000.00
Total Gebundenerklärung	5 400 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	5 400 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5019400
Projektbezeichnung	Quartier Papiermühleweg

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503032	Ausführung	§	5 400 000.00
Gesamtkredit		§	5 400 000.00

Jahr	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2025	1 200 000.00	1 200 000.00
2026	2 800 000.00	2 800 000.00
2027	600 000.00	600 000.00
Reserven	800 000.00	800 000.00
Total	5 400 000.00	5 400 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Für den Ersatz der Mischabwasserkanalisation besteht kein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Lage inklusive Höhen ist durch die fixen Anschlusspunkte und der örtlichen Verhältnisse gegeben. Es handelt sich um Ersatzarbeiten.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der vorgesehenen Sanierung handelt es sich um den Ersatz bestehender Kanalisationsleitungen aus dem Jahr 1936. Die Sanierung gilt grundsätzlich als gebunden, da es sich um den betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103, N.3).

Zeitliche Gebundenheit:

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Der Kanal hat seine Nutzungsdauer erreicht bzw. überschritten. Die Abwasserleitungen lassen keinen weiteren zeitlichen Spielraum für den Betrieb der Infrastrukturanlage zu. Zudem müssen aus Gründen der Ver- und Entsorgungssicherheit die Leitungen im Quartier Papiermühleweg zwingend vor den in wenigen Jahren ebenfalls nötigen Sanierungen in der Schlosstalstrasse erfolgen. Aufgrund der Lage unterhalb der Gas- und Wasserleitungen muss der Ersatz der Kanalisationsleitung vorgängig und koordiniert erfolgen.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5019400, zu belasten.

5. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

6. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Kreditbewilligung:	Herbst 2024
Ausführungs-/Submissionsprojekt:	Sommer 2024 bis Herbst 2024
Ausschreibung:	Herbst 2024
Vergabe Bauarbeiten:	Anfangs 2025
Baubeginn:	Sommer 2025 bis Ende 2026

7. [...]

8. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Über das vorliegende Projekt erfolgt vor Baubeginn eine Baustellenkommunikation vor Ort und bei den Direktbetroffenen.

9. Veröffentlichung

Dispositivziffer 2 dieses Beschlusses und Ziffer 7 der Begründung sowie die Beilagen 3 bis 7 werden gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b Informationsverordnung (InfV) i.V.m § 23 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht (Positionen in Vertragsverhandlungen und Schutz der Privatsphäre Dritter).

Beilagen (öffentlich):

1. Situationsplan vom 23.05.2024
2. Kostenvoranschlag vom 25.07.2024

Beilagen (nicht öffentlich):

3. Vernehmlassungsbericht vom 25.07.2024
4. Vereinbarung Paul Herzog
5. Vereinbarung Eigentümergemeinschaft Papiermühleweg
6. Vereinbarung HGW Heimstätten-Genossenschaft Winterthur
7. Vereinbarung Einfache Gesellschaft L + B AG, HGV / Pregowski / Collet / Thurplan AG